

## Beitragsordnung des Sportvereins Jelmstorf e.V. von 1922 vom 22.07.2022

*Alle Regelungen und Formulierungen dieser Ordnung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Sofern nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht in Frage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht. Alle Geschlechter sind gleichgestellt.*

### § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung wird aufgrund der Regelungen in § 5 der Satzung des SV Jelmstorf e.V. von 1922 erstellt.
2. Der SV Jelmstorf e.V. von 1922 ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des SV Jelmstorf e.V. von 1922 am 22.07.2022 diese Beitragssatzung beschlossen. Mitglieder, die nach Inkrafttreten der Beitragsordnung dem Verein beitreten, wird die Beitragsordnung mit der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.
3. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Quartal, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden. Die jeweils gültigen Beiträge sind in § 2 aufgeführt.
4. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Beiträge werden in § 2 als Jahresbeiträge aufgeführt. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, zahlen im Beitrittsjahr bis zum 30.06. den vollen Jahresbeitrag und ab dem 01.07. den halben Jahresbeitrag.
6. Die Beiträge für das Geschäftsjahr werden jährlich im Februar oder März erhoben.
7. Noch vorhandene Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten einen Überweisungsträger oder eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die in § 3 aufgeführt sind.
8. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt (siehe § 3).
9. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt (siehe § 3).
10. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

## § 2 Beiträge

Vollbeitrag Erwachsene	45,00 €
Schüler, Studenten bis einschließlich <b>26</b> Jahre	35,00 €
Mitglieder unter <b>18</b> Jahre	21,00 €
Schiedsrichter	35,00 €
Familienbeitrag	87,00 €
Ehepaare	75,00 €
Ehrenmitglieder	frei

## § 3 Gebühren

Rücklastschrift	10,00 €
Mahnung	10,00 €

Jelmstorf, den 22.07.2022

---

M. Baldig (1. Vorsitzender)